

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
(Stand: 01.01.2021)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und weist auf die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten hin.

Bitte lesen Sie es sich sorgfältig durch. Bei Rückfragen nehmen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschussstelle Kontakt auf.

I. Wie und wo kann ich Unterhaltsvorschuss beantragen?

Um Unterhaltsvorschussleistungen erhalten zu können, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. **Zuständig für die Bearbeitung dieses Antrages ist in Hessen die Unterhaltsvorschussstelle bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt.** Dort können Sie auch die entsprechenden Antragsvordrucke erhalten.

Der Antrag soll zusammen mit den nachstehenden Anlagen persönlich bei der jeweiligen Unterhaltsvorschussstelle abgegeben werden. Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

Eventuell ist auch die Antragstellung online möglich. Falls Sie dieses Angebot nutzen möchten, müssen Sie sich jeweils erkundigen, ob die für Sie zuständige Unterhaltsvorschussstelle dies anbietet.

Folgende Unterlagen / Nachweise sind vorzulegen

Alle nachzuweisenden Angaben sind mit *) im Antrag gekennzeichnet.

Je nach Angabe kann der Nachweis durch folgende Unterlagen erfolgen:

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde des Kindes oder Auszug aus dem Familienbuch, ggf. gleichwertiger Nachweis
- Nachweis über ggf. erfolgte Namensänderungen des Kindes
- Meldebescheinigung des Kindes
- Aufenthaltserlaubnis des antragstellenden Elternteils und des Kindes (sofern Nicht-EU-Angehörige)
- Schul-/Ausbildungsbescheinigung des Kindes (sofern 15 Jahre oder älter)
- Ggf. Einkommensnachweis des Kindes, ggf. auch über Halbwaisenbezüge o.ä.
- Ggf. Nachweis über den SGB II-/SGB XII-Bezug des antragstellenden Elternteils und des Kindes
- Ggf. Scheidungsurteil
- Ggf. Nachweis der Vaterschaft (sofern sich dies nicht aus der Geburtsurkunde ergibt)
- Ggf. Nachweis lfd. Vaterschafts- oder Anfechtungsverfahren
- Ggf. Sterbeurkunde des anderen Elternteils oder gleichwertiger Nachweis
- Ggf. Aufenthaltsnachweise des anderen Elternteils (sofern in Krankenhaus, Heil- oder Pflegeanstalt, Haft)
- Ggf. Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Urteil) des Kindes
- Ggf. Nachweis der Unterhaltszahlungen für das Kind, z. B. Kontoauszüge, Quittungen
- Ggf. Nachweis über Bemühungen (eines Rechtsanwalts) zur Unterhaltsgeltendmachung

II. Wer hat Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Jedes minderjährige Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es in Deutschland bei nur einem Elternteil lebt und nicht ausreichend oder gar keinen Barunterhalt erhält. Auch Unterhaltszahlungen wie etwa die Halbweisenrente oder Schadensersatz werden dabei berücksichtigt.

Weitere Voraussetzung ist zusätzlich, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt (betreuende Elternteil) entweder

- ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt.

Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn der Ehegatte/die Ehegattin bzw. Lebenspartner/in des betreuenden Elternteils längere Zeit (wenigstens 6 Monate) in einem Heim, einem Krankenhaus, einer Justizvollzugsanstalt oder einer anderen Einrichtung verbringen muss.

Auch ausländische Kinder, die in Deutschland wohnen, können Unterhaltsvorschuss erhalten,

- wenn es sich um freizügigkeitsberechtigte Ausländer/Ausländerinnen handelt (Das sind EU/EWR-Bürger/Bürgerinnen und Schweizer/Schweizerinnen, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 FreizügG/EU erfüllen.) oder
- wenn ihnen oder ihren alleinerziehenden Elternteilen eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 1 Abs. 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes erteilt wurde.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Unterhaltsvorschussstelle bei dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Wenn das Kind das **12. Lebensjahr vollendet** hat, ist **zusätzlich** Voraussetzung, dass entweder

- keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden **oder**
- durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss keine SGB II-Leistungen mehr benötigt werden, weil der Bedarf des Kindes durch eigenes Einkommen (z. B. durch Kindergeld und Unterhaltsvorschuss) gedeckt werden kann **oder**
- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über ein Brutto-Einkommen von mindestens 600,00 Euro verfügt.

Grundlage ist jeweils der aktuelle SGB II-Bescheid.

III. Wann besteht kein Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt (auch, wenn es sich bei der Ehegattin/Lebenspartnerin bzw. dem Ehegatten/Lebenspartner nicht um den anderen Elternteil handelt) **oder**
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt **oder**

- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe erhält **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

IV. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVG). Hiervon abgezogen wird grundsätzlich Kindergeld in Höhe des für ein erstes Kind gezahlten Betrages (§ 2 Abs. 2 UVG).

Daraus ergibt sich seit dem **1. Januar 2021** ein Unterhaltsvorschussbetrag in Höhe von monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 174 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 232 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 309 Euro

Auf die Unterhaltsvorschussleistung werden auch angerechnet:

- **Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG). Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils gelten auch Leistungen, die während des freiwilligen Wehrdienstes dieses Elternteils nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für das Kind gezahlt werden.
- **Waisenbezüge, einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden** (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 UVG).

Bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, ist zusätzlich auch eigenes Einkommen des Kindes zu einem Teil auf die Unterhaltsvorschussleistung anzurechnen. Angerechnet wird sowohl Einkommen aus Vermögen als auch Einkommen aus zumutbarer Arbeit. Besondere Freibeträge sind zu berücksichtigen.

V. Für welchen Zeitraum wird die Leistung nach dem UVG gezahlt?

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres (1 Tag vor dem 18. Geburtstag) kann ein Kind keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats erfüllt, wird der Unterhaltsvorschuss tageweise berechnet und anteilig gezahlt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden regelmäßig überprüft.

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Punkt II genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und das Kind oder der alleinerziehende Elternteil sich in zumutbarer

Weise bemüht haben, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Hierüber sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

VI. Welche Mitwirkungs- und Anzeigepflichten bestehen, solange ein Kind die Leistung nach dem UVG bezieht?

Der alleinerziehende Elternteil und der/die gesetzliche Vertreter/in des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Inbesondere sind folgende Änderungen mitzuteilen, wenn

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem Elternteil lebt, der die Leistung erhält (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil) **oder**
- sich beide Eltern um die Betreuung des Kindes kümmern **oder**
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (und zwar auch dann, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht leibliche Vater/Mutter des Kindes ist) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem/der getrenntlebenden Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/in wieder zusammenzieht **oder**
- sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils ändert (Umzug) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat **oder**
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt **oder**
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt **oder**
- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird **oder**
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt (z. B. Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Zinsen, etc.) **oder**
- die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen. Daher sollten Änderungen im eigenen Interesse möglichst schon vorab und frühzeitig mitgeteilt werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat **oder**
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat (siehe Punkt VI.) **oder**
- wusste oder zumindest wissen musste, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren und daher dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand **oder**
- das Kind Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte berücksichtigt werden müssen.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**

- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschussstelle.

VIII. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr siehe Punkt II.

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (<https://www.bmfsfj.de>).